

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>

**Jahres- und Abschlusszeugnis der landwirtschaftlichen Fachschule - Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft**

<sup>(1)</sup> In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Fachspezifisches Kommunizieren und Präsentieren in der Muttersprache und in einer Fremdsprache
- Zeitgemäße standortangepasste weinbauliche Maßnahmen planen und umsetzen
- Planen und Anwenden zeitgemäßer und weingesetzkonformer ökologischer Maßnahmen
- Ökonomische und ökologische Sachverhalte abschätzen und beurteilen
- Führung eines Weinbaubetriebes
- Planung des Einsatzes von Arbeitskräften und Betriebsmitteln
- Qualitätssichernde Maßnahmen in der Trauben- und Weinproduktion treffen
- Entwicklung von Investitions- und Finanzierungskonzepten
- Fachspezifisches Präsentieren weinbaulicher Produkte
- Vermarktung weinbaulicher Produkte: Ab-Hof-Verkauf, Vinothek, Handel und Gastronomie
- Führen eines Buschenschankes (Heurigen)
- Zeitgemäße Informationstechnologien anwenden
- Wartung und Instandhalten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte
- Kompetenzen in Teamwork, Kooperation, Innovation und Kreativität

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(1)</sup>**Tätigkeitsfelder:**

Facharbeiter/in einsetzbar in allen Bereichen des Weinbaus sowie in anderen Tätigkeitsfeldern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in der landwirtschaftlichen Nebenproduktion und in Kellereibetrieben.

<sup>(1)</sup> Falls gegeben.

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und <http://www.europass.at>

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Landesregierung</p>
<p><b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b> EQR/NQR 4 ISCED 35</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b> 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt) Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Abschlussprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Zugang zur Berufsreifeprüfung, einem Aufbaulehrgang oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl. Nr. 44/1957</li> <li>▪ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBl. III Nr. 71/1999</li> <li>▪ Das Ausbildungsniveau der mit diesem Zeugnis abgeschlossenen Ausbildung entspricht Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU.</li> </ul>
<p><b>Rechtsgrundlage</b> Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 60/1990 idgF (BglD); LGBl. Nr. 5025-1 (NÖ); LGBl. Nr. 50/1996 idgF (Stmk)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einer landwirtschaftlichen Fachschule der Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft</p>
<p><b>Zusätzliche Informationen</b></p> <p><b>Zugang:</b> Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht, gegebenenfalls Eignungs- und Einstufungsprüfung</p> <p><b>Ausbildungsdauer:</b> 3 - 4 Jahre</p> <p><b>Dauer von Betriebspraktika:</b> 3 bis 15 Monate</p> <p><b>Bildungsziele:</b> Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes sowie zur Ausübung einer sonstigen verantwortungsvollen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft. Befähigung der Absolvent/inn/en zur Erfüllung der Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum. Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung. Vermittlung von Kommunikations- und Sozialkompetenzen.</p> <p><b>Weitere Informationen:</b> (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <a href="http://www.zeugnisinfo.at">http://www.zeugnisinfo.at</a></p> <p><b>Nationales Europass-Zentrum:</b> <a href="mailto:info@zeugnisinfo.at">info@zeugnisinfo.at</a></p>